

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die

Leitungen der Gesundheitsämter der Landkreise
und kreisfreien Städte

nachrichtlich

Träger der Kindertageseinrichtungen

Aktenzeichen 03e0731-0012/2020
Bearbeiter/in: Dr. Timo Car
Durchwahl: (06 11) 3219-3809
Fax: (06 11) 32719-3809
E-Mail: timo.car@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 14. Februar 2022

Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 2 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), ergeht folgender Erlass:

Zum Umgang mit SARS-CoV-2-Infektionsfällen bei Kindern, die in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) sowie in Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (vgl. § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes) betreut werden, oder beim Personal dieser Einrichtungen, sowie bei der Anordnung hieraus folgender Maßnahmen sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Jede positiv getestete Person ist nach § 6 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) verpflichtet, sich umgehend in häusliche Absonderung zu begeben. Einer Anordnung des Gesundheitsamtes bedarf es in diesem Fall nicht.

- Die Tageseinrichtung oder die Tagespflegeperson meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest), der in der Einrichtung vorgenommen wurde.
- Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen lassen, sobald sie Kenntnis von einem positiven Testergebnis eines Kindes oder des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals erlangen, die Kinder, die in den vorausgegangenen zwei Tagen in der Einrichtung engen Kontakt (vor allem in der Gruppe) zu der infizierten Person hatten, unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten abholen.

Das Gesundheitsamt ordnet für den Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt allgemein ein Betretungsverbot für die betroffenen Kinder für die Einrichtung an.

Das Betretungsverbot ist mit der Auflage zu versehen, dass es vorzeitig mittels Vorlage des negativen Ergebnisses eines bei einem Leistungserbringer nach § 2 Nr. 7 Buchst. c COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgenommenen PoC-Antigentests beendet werden kann. Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen. Dies soll den Trägern ermöglichen, ggf. organisatorisch herausfordernde untertägige – von den üblichen Bringzeiten abweichende – Betreuungsbeginne zu verhindern. Liegt das negative Testergebnis zum Betreuungsbeginn (d.h. zur vereinbarten Bringzeit) vor, kann die Einrichtung besucht werden. Eine wiederholte Testung der Kinder, die die Einrichtung in den folgenden zehn Tagen weiter besuchen, und eine besondere Beobachtung der Kinder auf Anzeichen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch die Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen.

Davon unberührt bleibt die im Hygienekonzept des Landes zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie getroffene behördliche Empfehlung, dass die betroffenen Kinder in dieser Zeit zu Hause betreut werden, insbesondere wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

- Entscheidungen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen (Quarantäne) durch die Gesundheitsämter nach § 7 CoSchuV bedürfen einer Einzelfallabwägung. Der kindlichen Entwicklung, der besonderen Bedeutung frühkindlicher Bildung sowie den bisherigen Belastungen der Kinder seit Beginn der Pandemie hat das zuständige Gesundheitsamt bei jeder Entscheidung Rechnung zu tragen. Ohne eine entsprechende Anordnung des Gesundheitsamtes besteht außer in den Fällen des § 6 CoSchuV keine Absonderungspflicht.
- Auf Anforderung stellt das Personal der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung einer positiven Person die ausgefüllte Checkliste aus der Anlage sowie die Namen und Adressen der Kinder und des pädagogischen und nichtpädagogischen Personals derselben Betreuungsgruppe und der sonstigen Kinder sowie des Personals mit Kontakt zur infizierten Person in den letzten zwei Tagen vor dem ersten positiven Test zur Verfügung.
- Eine Absonderung aller Kinder einer Kindertagesstätte oder auch der Betreuungsgruppe ist regelmäßig nicht erforderlich. Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall und basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement abweichende Entscheidungen treffen. Bezüglich der in der Einrichtung verbleibenden Kinder und des pädagogischen und nicht-pädagogischen Personals, die nicht als enge Kontaktpersonen ermittelt wurden, kann die zuständige Gesundheitsbehörde eine Testung anordnen.
- Der Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 4. November 2021 wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose